

2478/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 20.07.2001  
BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Heidrun Silhavy und GenossInnen, betreffend sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, (Nr. 2562/J) wie folgt:

Die über Ersuchen meines Ressorts durchgeführten Erhebungen der Salzburger, der Oberösterreichischen und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse haben Folgendes ergeben:

Bei der Salzburger Gebietskrankenkasse sind zurzeit am Unternehmensstandort Salzburg im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW im Taxigewerbe bei 228 Dienstgebern 376 Dienstnehmer als vollbeschäftigt sowie 347 Dienstnehmer als geringfügig beschäftigt, im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW im Mietwagen - gewerbe bei 26 Dienstgebern 49 Dienstnehmer als vollbeschäftigt und 43 Dienst - nehmer als geringfügig beschäftigt, gemeldet.

Bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse ist eine Trennung zwischen Taxi - und Mietwagengewerbe nicht möglich.

Im Taxi - **und** Mietwagengewerbe scheinen am Standort Linz bei 63 Dienstgebern 243 vollversicherte Personen und bei 52 Dienstgebern 117 geringfügig Beschäftigte auf.

Bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse scheinen am Unternehmensstandort Graz im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW im Taxigewerbe bei 107 Dienst - gebern 385 Dienstnehmer zur Vollversicherung sowie bei 78 Dienstgebern 244 Dienstnehmer zur Teilversicherung in der Unfallversicherung auf.

Im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW im Mietwagengewerbe sind bei 9 Dienstgebern 79 Dienstnehmer vollbeschäftigt; bei 10 Dienstgebern sind 39 Dienstnehmer geringfügig beschäftigt.

Hinsichtlich der Anzahl von Teilzeitbeschäftigten im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW im Taxigewerbe bzw. im Mietwagengewerbe halte ich fest, dass entsprechendes Datenmaterial weder meinem Ressort noch den Gebietskrankenkassen für *Oberösterreich, Salzburg und Steiermark* zur Verfügung steht. Die Angabe der Arbeitsstunden ist bei der Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht unbedingt erforderlich.